



MERKBLATT

zum Austritt aus Kirche, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften

Nach Artikel 3 Abs. 4 Kirchensteuergesetz bedarf der Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der mündlichen oder schriftlich notariell beglaubigten Erklärung vor dem Standesamt des Wohnsitzes.

Folgende Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften sind nach Art. 2 Abs. 3 Kirchensteuergesetz Körperschaften des öffentlichen Rechts:

1. die Römisch-Katholische Kirche,
2. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern,
3. die Evangelisch-reformierte Kirche in Bayern,
4. die Alt-Katholische Kirche im Freistaat Bayern,
5. die Evangelisch-methodistische Kirche,
6. die Vereinigung Bayerischer Mennonitengemeinden,
7. die Russisch-Orthodoxe Kirche im Ausland,
8. der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern,
9. der Bund für Geistesfreiheit Bayern,
10. die Christian Science in Bayern,
11. die Neuapostolische Kirche Süddeutschland,
12. die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Bayern,
13. die Christengemeinschaft in Bayern,
14. die Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland,
15. der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
16. der Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden,
17. die Rumänische Orthodoxe Metropolie für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa,
18. Jehovas Zeugen in Deutschland,
19. Humanistische Vereinigung
20. Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland,
21. Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland,
22. Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche.

Die mündliche Austrittserklärung muss persönlich vor dem Standesbeamten erklärt werden. Der Austritt kann nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erklärt werden. Austrittserklärungen mit derartigen Zusätzen sind unwirksam. Eine Austrittserklärung ist auch unwirksam, wenn der Erklärende zum Ausdruck bringt, er wolle aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft als öffentlich-rechtlicher Körperschaft austreten, aber einen Zusatz beifügt, er wolle dieser Kirche oder Religionsgemeinschaft als Glaubensgemeinschaft weiterhin angehören.

Auch ausländische Staatsangehörige, die in Bayern ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, können den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft erklären. Ob der Austritt aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem Recht des Heimatlandes des ausländischen Staatsangehörigen zulässig wäre, ist unerheblich.

Der Übertritt von einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, zu einer anderen Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft ist als Austritt im Sinne des § 2 AVKirchStG, Art. 2 Abs.



3 KirchStG und als Eintritt im Sinne des Art. 2 Abs. 2 KirchStG zu behandeln. Beim Übertritt von einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, muss vor der Konvertierung erst der Austritt bei dem zuständigen Standesamt vorgenommen werden. Mit der Austrittsbescheinigung kann dann bei der jeweiligen gewählten Kirche der Eintritt erklärt werden.

Eine schriftliche Erklärung durch einen Brief oder Email an das Standesamt kann nicht rechtswirksam entgegengenommen werden, da dies nicht der vorgeschriebenen Form entspricht.

Kinder, die das 12. aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, müssen der Erklärung der Eltern über den Austritt ausdrücklich zustimmen und daher mit den/dem Sorgeberechtigten gemeinsam vorsprechen. Sollte ein Elternteil das alleinige Sorgerecht haben, legen Sie einen Nachweis darüber vor. Kinder ab 14 Jahren können den Austritt selbst wirksam erklären, ohne der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, erklären. Der Kirchenaustritt wird wirksam, sobald die Austrittserklärung dem zuständigen Standesbeamten zugegangen ist. Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist (Artikel 6 Abs. 3 Kirchensteuergesetz). Die Pflicht zur Entrichtung des Kirchgeldes für evangelische Religionszugehörige endet nach Artikel 21 Abs. 3 KirchStG mit Ablauf des Kalenderjahres, in dessen Verlauf der Kirchenaustritt wirksam geworden ist.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- Personalausweis oder Reisepass
- Angaben zum Taufdatum und die Taufpfarrei

Für die Aufnahme der Austrittserklärung erheben wir eine Gebühr in Höhe von 35,00 EUR, die sofort zu bezahlen ist.

Den Austritt aus einer Kirche, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaft teilen wir der Meldebehörde, dem Kirchensteueramt und dem Finanzamt mit.